

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der **Stadt Schortens**, vertreten durch den Bürgermeister Gerhard Böhling  
sowie

der **Stadt Jever**, vertreten durch den Bürgermeister Jan-Edo Albers,  
der **Gemeinde Sande**, vertreten durch den Bürgermeister Stephan Eiklenborg,  
der **Gemeinde Wangerland**, vertreten durch den Bürgermeister Björn Mühlena, und  
der **Gemeinde Wangerooge**, vertreten durch den Bürgermeister Marcel Fangohr

über die Einrichtung einer **gemeinsamen, zentralen Vergabestelle** im Sinne des  
§ 5 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in  
der Fassung vom 21. 12. 2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.493)

---

## Präambel

Die Städte Schortens und Jever sowie die Gemeinden Sande, Wangerland und Wangerooge werden künftig die förmlichen Vergabeverfahren gemeinsam durchführen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, durch Kooperationen einen möglichst wirtschaftlichen Einsatz finanzieller, personeller und technischer Ressourcen zu erreichen. Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten bei der gemeinsamen Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren.

## § 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Schortens übernimmt frühestens ab dem 1. Mai 2019 die in § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben zur Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren für die Kommunen Jever, Sande, Wangerland und Wangerooge im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung. Die Kommunen bleiben jeweils Trägerin der Aufgaben.

Alle Vertragspartner beteiligen sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Schortens.

Alle nicht-förmlichen Vergabeverfahren (z.B. freihändige Vergabe, Direktkauf) verbleiben weiterhin in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Partnerkommunen.

## **§ 2 – Leistungen der Stadt Schortens**

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Schortens nimmt die förmliche Abwicklung von beschränkten, öffentlichen und europaweiten Vergabeverfahren für die Kommunen Jever, Sande, Wangerland und Wangerooze wahr.

Die Stadt Schortens verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihr von den Partnerkommunen übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Stadtverwaltung zur Verfügung.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Schortens führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Partnerkommunen durch. Im Einzelnen werden durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Schortens die folgenden Leistungen erbracht:

- das Ergänzen der Vergabeunterlagen um fachneutrale Kriterien (z. B. allgemeine Vertragsbedingungen, Vordrucke nach NTVergG etc.)
- die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes bzw. die Vergabebekanntmachung
- die Bereitstellung und Versendung der Vergabeunterlagen
- die Entgegennahme von (ausschließlich schriftlichen) Bieterfragen und die einheitliche Information (in Abstimmung mit den Partnerkommunen)
- das Sammeln der Angebote und Durchführung der Submission
- die rechnerische Prüfung und formale Wertung der Angebote
- die Prüfung formaler Kriterien einschließlich der Vollständigkeit der Vergabeunterlagen
- die Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise (in Abstimmung mit den Partnerkommunen)
- Erstellen eines Entwurfs zum Vergabevermerk und Zusendung an die jeweilige Partnerkommune zur fachlichen Prüfung
- die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Anfragen (z. B. Vergaberegister, Gewerbezentralregister), Bekanntmachungen und Veröffentlichungen
- das Erstellen von Informations- und Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter
- die Durchführung von ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen
- die Bearbeitung von Rechtsschutz- und Nachprüfverfahren in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Partnerkommune
- die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Vergabestatistiken
- die Beratung und Information hinsichtlich formaler Fragestellungen in Vergabeverfahren, auch bei nicht-förmlichen Vergaben

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Schortens führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe der jeweiligen gemeindlichen Regelungen (z. B. Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen) durch.

### **§ 3 - Leistungen der Stadt Jever sowie der Gemeinden Sande, Wangerland und Wangerooge**

Die Partnerkommunen erbringen gegenüber der Zentralen Vergabestelle der Stadt Schortens insbesondere die folgenden Leistungen:

- die Ermittlung des Bedarfs und des zu erwartenden Auftragswertes
- die Wahl der Vergabeart
- das Erstellen der Leistungsbeschreibung sowie die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
- das Erstellen zusätzlicher, ergänzender bzw. besonderer Vertragsbedingungen
- das Vorschlagen des Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen
- das Einholen notwendiger Entscheidungen und Beschlüsse (z.B. des Kämmers, des zuständigen Fachausschusses) zur Durchführung von Vergabeverfahren
- die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
- die Berücksichtigung förderrechtlicher Aspekte
- die interne Beantwortung anonymisierter Bieterfragen zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses an die Zentrale Vergabestelle der Stadt Schortens
- die inhaltliche Prüfung und fachliche Wertung der Angebote (einschließlich fachlicher Prüfung vorzulegender Erklärungen, Zertifikate, Referenzen etc.) auf Basis des Entwurfs eines Vergabevermerks der zentralen Vergabestelle
- die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und das Erstellen eines Vergabevorschlags sowie Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Friesland
- die Erteilung des Zuschlags und die Abwicklung des Auftrags
- die Aufbewahrung des Vergabevorgangs
- die Information der Zentralen Vergabestelle der Stadt Schortens über durchzuführende ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen (auch bei freihändigen Vergaben)
- die Anpassung der gemeindlichen Regelungen für die Durchführung von Vergabeverfahren

Die Partnerkommunen informieren die Zentrale Vergabestelle zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit diese die Ausschreibung einplanen kann.

Bei inhaltlichen und fachlichen Fragen, insbesondere zur Leistungsbeschreibung, sind die jeweiligen ausschreibenden Fachbereiche direkte Ansprechperson für die Zentrale Vergabestelle.

## **§ 4 – Kostenregelung**

Für das 1. Jahr werden die Personalkosten (Entgeltgruppe 9c TVöD zzgl. 20 % Gemeinkosten (= insgesamt zurzeit 79.200 Euro/Jahr) entsprechend der jeweiligen Schätzungen des antlg. Zeitaufwandes der Kommunen wie folgt aufgeteilt:

Stadt Jever:	20 % = 15.840 Euro/Jahr
Gemeinde Sande:	12 % = 9.504 Euro/Jahr
Gemeinde Wangerland:	10 % = 7.920 Euro/Jahr
Gemeinde Wangerooge:	8 % = 6.336 Euro/Jahr

Die übrigen Zeitanteile und Personalkosten von 39.600 Euro/Jahr verbleiben bei der Stadt Schortens. Darüber hinaus entstehende Fortbildungskosten werden am Jahresende entsprechend der vorgenannten Prozentanteile aufgeteilt.

Die Kostenerstattung erfolgt auf das Haushaltsjahr bezogen. Im 1. Jahr werden die antlg. Kosten für 2019 zum 01.10.2019 fällig.

Die Zeitanteile für die jeweiligen Kommunen werden aufgezeichnet. Sollte nach einem Jahr festgestellt werden, dass die geschätzten Zeitanteile von mehr als 3 % überschritten werden, erfolgt eine Nachzahlung in Höhe des tatsächlichen antlg. Zeitaufwandes.

Im Falle einer Unterschreitung des jeweiligen Prozentanteils erfolgt keine Rückerstattung. Nach Ablauf von 2 Jahren wird die Kostenaufteilung aufgrund der tatsächlichen Erfahrungswerte noch einmal evaluiert und ggf. entsprechend angepasst.

Sollte die Stadt Schortens für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung von den Partnerkommunen zu tragen

## **§ 5 – Verschwiegenheit**

Die MitarbeiterInnen der Zentralen Vergabestelle der Stadt Schortens sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Partnerkommunen, über die sie bei ihrer Aufgabewahrnehmung Kenntnis erlangen, gegenüber der Dienststelle und den Organen der Stadt Schortens Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 6 - Haftung**

Die MitarbeiterInnen der Zentralen Vergabestelle der Stadt Schortens werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Partnerkommunen tätig.

Für Schäden, die den Partnerkommunen infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch die MitarbeiterInnen der Zentralen Vergabestelle der Stadt Schortens entstehen, tritt der Kommunale Schadenausgleich ein.

Die Vertragspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

## **§ 7 – Laufzeit**

Der Vertrag beginnt frühestens ab dem 1. Mai 2019 und wird unbefristet geschlossen.

## **§ 8 – Kündigungsfrist**

Dieser unbefristete Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

## **§ 9 – Schlussbestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stadt Schortens

Stadt Jever

---

Gerhard Böhling  
Bürgermeister

---

Jan Edo Albers  
Bürgermeister

Gemeinde Sande

Gemeinde Wangerland

---

Stephan Eiklenborg  
Bürgermeister

---

Björn Mühlena  
Bürgermeister

Gemeinde Wangerooge

---

Marcel Fangohr  
Bürgermeister